



Gebührensatzung der Stadt Spalt zur Nutzung des Archives der Stadt Spalt

Die Stadt Spalt erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.V. mit Art. 8 Bay. Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung (Gemeindearchiv- nebst Teilarchiven und Sammlungen):

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Spalt erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchives Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Die Gebühren betragen für die Verwendung /Nutzung der dem Archiv übergebenen Personenstandsbüchern und Sammelakten dazu
 - a) Erstellen einer bestätigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern 10,00 €
 - b) Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht
 - I. in ein Personenstandsbuch oder –register 10,00 €
 - II. in eine Sammelakte 10,00 €
 - c) Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Buchst. a) bis b) das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, betragen die Gebühren 25,00 € pro Person/Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von über zwei Stunden (100,00 €), ist der Auskunftssuchende vorab über den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten.
- (2) Allgemeine Gebühren – für die Verwendung des weiteren Archiv-Materials betragen die Gebühr für
 - a) die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, digitale Bildbearbeitungen oder sonstige Äußerungen und Tätigkeiten **25,00 € pro**

Person/Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

b) Für erstellte Kopien /Abzüge /Scans werden in Rechnung gestellt

I. schwarz/weiß Kopien	
je DIN A-4 Seite	1,50 €
je DIN A-3 Seite	2,00 €
II: für Farbkopien	
je DIN A-4 Seite	2,00 €
je DIN A-3 Seite	3,00 €

c) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 10,00 € (zuzüglich Porto und Verpackung u. a.).

§ 3 Gebührenfreiheit /Gebührenminderung

(1) Gebühren nach § 2 Abs. 1

a) werden nicht erhoben, wenn die Unterlagen zur Vorlage bei Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bestimmt sind;

b) können gemindert oder erlassen werden, wenn der Antragsteller eine vorliegende Bedürftigkeit nachweist.

c) Auf eine Gebührenfestsetzung nach § 2 Nr. 1 kann verzichtet werden, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.

(2) Gebühren nach § 2 Absatz 2 (allgemeine Gebühren) werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme für

a) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;

b) in Amts- oder Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;

c) für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

d) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen. (§ 4)

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

(1) Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);

(2) Die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;

- (3) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (4) Entstehende Gebühren bei Überweisungen durch Kreditinstitute. Bei Barzahlungen werden diese Auslagen nicht erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchives in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

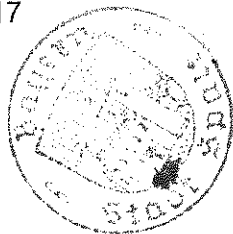
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchives. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Spalt kann angemessen Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Spalt, den 18. Oktober 2017

(Udo Weingart)
Erster Bürgermeister



STADT SPALT
Az: 028 - Ortsrecht

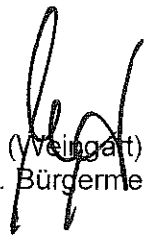
KOPIE

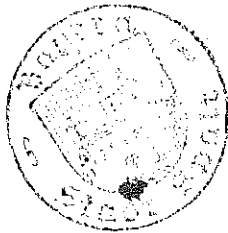
Bekanntmachung

Der Stadtrat Spalt hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2017 die Gebührensatzung der Stadt Spalt zur Nutzung des Archives der Stadt Spalt beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, Zi.-Nr. 21 öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich für die nächsten 14 Tage zur Einsichtnahme bereit.

Spalt, 23.10.2017
Stadt Spalt


(Veingärt)
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

angeheftet an den Amtstafeln am 27.10.2017
abgenommen am